



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-23617
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Klammer / R

Klappe 1481 Innsbruck, 08.10.2015

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird -
Berufsqualifikationsrichtlinie

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.09.2015
zust. Referentin: Sonja Auer-Parzer

Sehr geehrte Frau Mag. Auer-Parzer,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des vorliegenden Gesetzentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch die Abänderung oben angeführter Gewerbeordnung erfolgt im Wesentlichen die Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG, mit dem Ziel, eine Vereinfachung der Anerkennungsverfahren für Berufsqualifikationen aus anderen EU- und EWR- Staaten zu schaffen und folglich eine erhöhte Mobilität für die Erbringung von Dienstleistungen im innereuropäischen Raum zu gewährleisten.

Änderungen ergeben sich gemäß § 373i vor allem durch Synergieeffekte in der Verwaltungszusammenarbeit, die durch die Benützung der gemeinsamen Internet-Plattform IMI (Internal Market Information System) realisiert werden sollen. Dem Missbrauch von gefälschten Berufsqualifikationen kann zudem durch die Einrichtung eines Vorwarnmechanismus nach § 373j vorgebeugt werden.

Weitere Änderungen ergeben sich gemäß § 373k durch die Initiierung des Europäischen Berufsausweises (EBA), wodurch Antragsteller über ein elektronisches Verfahren die erforderlichen Qualifikationsnachweise zur Ausübung eines Berufes im EU-Ausland an die zuständigen Behörden übermitteln können. Da der Antragsteller den Verlauf der Prüfung der eigenen Berufsqualifikationen stets mitverfolgen kann, wird damit dem Ziel einer

transparenten Registrierung sowie Prüfung der Anforderungskriterien laut oben genannter EU-Richtlinie Rechnung getragen.

Die angeführten Änderungen sind hinsichtlich der zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die verwaltungsbedingten Kosten und Aufwendungen zu befürworten, da neben dem Herkunftsland auch das Zielland auf gemeinsame Plattformen zur Prüfung der Qualifikationskriterien zugreifen kann anstelle auf eigene Ressourcen angewiesen sein zu müssen.

Liegt die Äquivalenz der geforderten Berufs- oder Ausbildungsnachweise zur Ausübung einer Tätigkeit im Zielland nicht vor, ist laut § 373d Abs. 5 ein Anpassungslehrgang zu absolvieren. Diesbezüglich sind aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol jedoch gesetzliche Präzisierungen vorzunehmen. In der Begutachtung auf Tiroler-Landesebene haben wir bereits darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Klarstellung dahingehend notwendig ist, ob während der Absolvierung des Anpassungslehrganges die Ausübung eines Berufes nun tatsächlich möglich ist oder nicht. Dieser Mangel bleibt im vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch weiterhin bestehen. Ebenso sollte unserer Ansicht nach eine präzisere Darlegung erfolgen, was in konkreten Einzelfällen unter einem Anpassungslehrgang zu verstehen ist, anstelle bloß auf die entsprechende EU-Richtlinie zu verweisen.

Abschließend gilt festzuhalten, dass bei einer angestrebten Berufsausübung im EU- und EWR-Ausland eine behördliche Abstimmung mit den im Zielland vorherrschenden Arbeitsmarktbedingungen als notwendig erachtet wird. Der Sinn der erleichterten Antragstellung auf die Erbringung von Dienstleistungen und einer damit einhergehenden Arbeitsmarktöffnung des innereuropäischen Raumes besteht nicht darin, bestehende inländische Gewerbe durch einen unbeschränkten Zugang aus dem EU-Ausland unter Druck zu setzen. Vielmehr sollten im Zielland bestehende Fachkräftemängel durch eine Erleichterung der innereuropäischen Mobilität von Arbeitskräften ausgeglichen werden. Denn nur so kann gewährleistet werden, dass Erwerbsmöglichkeiten von im Inland ausgebildeten Fachkräften sowie deren Schutzstandards nicht durch einen unbeschränkten Zustrom vom europäischen Ausland eingeschränkt oder gefährdet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)